

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-324/2026

Datum: 01.10.2026

Aktenzeichen	ig
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.6 Kindergärten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	05.10.2026	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	15.10.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	04.11.2026	beschließend

Einführung einer „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Haiger (Benutzungssatzung)“.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger, die beigefügte KiTa-Benutzungssatzung (Anlage) zum 01.01.2027 zu beschließen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der sozialen Daseinsfürsorge und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz unterhält die Stadt Haiger 11 städtische Kindertageseinrichtungen (KiTa). Zudem werden insgesamt 4 Einrichtungen freier Träger bezuschusst.

Für die Betreuung in einer städtischen Kita galten bisher die Regelungen des „Eltern-Merkblattes“.

Mit steigenden rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an das System der frühen Kindheit bedarf es verbindlicher Regelungen, die in Form einer Benutzungssatzung geregelt werden.

Folgende Punkte sind dabei insbesondere zu beachten:

- **Rechtscharakter:** Durch die Inanspruchnahme der Kitas entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- **Geltungsbereich:** Regelung der Aufnahmevoraussetzungen, Altersgrenzen (U3 und Ü3 gemäß § 25 HKJGB) sowie An- und Abmeldeverfahren.
- **Betriebsregelungen:** Festlegung der Regelanmeldezeiten, Schließzeiten sowie Vorkehrungen bei Personalmangel (Notfallpläne), Verfahren der Aufnahme und Betreuung, Rechte und Pflichten des Trägers und der Sorgeberechtigten
- **Gesundheitsschutz:** Nachweispflicht von Pflichtuntersuchungen und dem gesetzlichen Masernschutz (bzw. Regelungen nach dem Kindergesundheitsschutzgesetz) vor Aufnahme.

Eine Satzung bietet der Stadt Haiger Rechtssicherheit, um den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 26 Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB)) bedarf- und bedürfnisgerecht umzusetzen, dass Kindeswohl in den Einrichtungen zu gewährleisten und den Betrieb generell zu regeln.

Die vorliegende Benutzungssatzung basiert auf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (Stand 06/ 2025) und orientiert sich zudem an den Satzungen verschiedener Nachbarkommunen.

Die kirchlichen und freikirchlichen Träger der Kitas im Stadtgebiet Haiger werden entsprechend über die Satzung und das Inkrafttreten informiert. Den Regelungen der Benutzungssatzung können die Träger eigenverantwortlich zustimmen und umsetzen.

Die Benutzungssatzung selbst regelt lediglich das Benutzungsverhältnis. Die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elterngebühren, Essensgeld) bleibt einer separaten Kostenbeitragssatzung vorbehalten, um Flexibilität bei Gebührenanpassungen zu wahren.

gez.
Helfert
Bürgermeister